C8

Titel	Prüfauftrag des Gesetzes zur Zusammenlegung der Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflegeausbildung
AntragstellerInnen	Sachsen-Anhalt
Zur Weiterleitung an	

☐ angenommen ☐ mit Änderungen angenommen ☐ abgelehnt

Prüfauftrag des Gesetzes zur Zusammenlegung der Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflegeausbildung

Die von der Bundesregierung im Rahmen des Pflegeberufsreformgesetzes am 22.06.2017 beschlossene Zusammenlegung der Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflegeausbildung zur generalistischen Pflegeausbildung muss hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit und Sinnhaftigkeit kritisch überprüft werden. Dazu soll sich ein Gremium alle 1,5 Jahre zusammenfinden, in dem auch Auszubildende vertreten sind, welches die Reform evaluiert und ggf. entsprechende Anpassungsmaßnahmen plant und durchführt. Dabei muss insbesondere der praktische pädiatrische Teil der Ausbildung in den Blick genommen werden. Qualitätsabstriche dürfen nicht aufgrund fehlender Praxiseinrichtungen entstehen.

Begründung

Durch die zum 01. Januar 2020 wirksame Reform sollen die Ausbildungen in der Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege zusammengelegt werden. Die Bundesregierung wirbt damit, die Pflegeausbildung so „attraktiver" zu machen. Anders als heute, absolvieren die Azubis zukünftig in den ersten zwei Jahren eine gemeinsame, auf alle Versorgungsbereiche (Altenpflege, Krankenpflege, Kinderkrankenpflege) ausgerichtete Ausbildung. Im dritten Jahr können sie sich für die Fortsetzung dieser generalistischen Ausbildung und den Erwerb des Abschlusses Pflegefachmann/-frau entscheiden, oder ihren Schwerpunkt auf die Pflege alter Menschen oder die Versorgung von Kindern legen. Eine Zusammenlegung bedeutet, dass alle Azubis künftig einen Teil ihrer Ausbildung in einer stationären oder ambulanten Kinderkrankenpflege absolvieren müssen. Die Ausbildungsplätze in diesem Feld sind jedoch auf Grund der sowieso schon geringen Verfügbarkeit spezieller Kinderkrankenstationen und -pflegeeinrichtungen begrenzt und das Pflegepersonal ausgelastet. Durch die künftig zusätzlich zu betreuenden Azubis würde sich die sowieso schon strapazierte Pflegesituation auf Säuglings- und Kinderstationen massiv verschlechtern.

Viele (gerade kleinere private) Einrichtungen können es sich schlicht nicht leisten, eine Ausbildung anzubieten, müssen trotzdem in den vom Gesetz initiierten Ausgleichsfond zahlen, erhalten dann aber selber aus diesem keine Unterstützung zurück, weil sie keinen Ausbildungsplatz anbieten können.

Zudem würde die Zusammenlegung dazu führen, dass es zukünftig keine klassischen „KinderkrankenpflegerInnen" mehr gibt. Dabei haben gerade Kinder und Jugendliche besondere Bedürfnisse, auf die eine spezielle Ausbildung vorbereiten muss. Während die Bundesregierung auf Gemeinsamkeiten bei der Kranken- und Altenpflege verweist, könnten spezifische Inhalte der Kinderkrankenpflege verloren gehen, etwa die spezielle Ausbildung im Umgang mit den Eltern und Kindern oder die Kenntnis über spezielle Entwicklungsstufen.